

**Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses
der Ortsratswahl 2016 - Lippoldshausen am 11. September 2016**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2016 das amtliche Endergebnis der Ortsratswahl 2016 - Lippoldshausen wie folgt festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	432
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	79
A3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NKWG (selbständige Wahlscheine)	0
A	Wahlberechtigte insgesamt	511
B	Wählerinnen/Wähler	317
B1	darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	70
C1	Ungültige Stimmzettel	10
C2	Gültige Stimmzettel	307
D	Gültige Stimmen	911

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Lippoldshäuser Wählergemeinschaft (LWG)	911	100,00 %	9
Wahlgebiet insgesamt	911		9

Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze stehen folgenden Bewerberinnen/Bewerbern zu:

1. Wahlvorschlag: Lippoldshäuser Wählergemeinschaft (LWG) 9 Sitze

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 5 NKWG - (Personenwahl):

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
Hujahn, Gerd	14	237 St.
Weitemeyer, Frank	12	110 St.
Schmahl, Klaus-Peter	6	88 St.
Bolse, Christian	5	59 St.
Hansel, Inga	9	58 St.
Hasselberg, Jörg	13	51 St.
Klesser-Hujahn, Gretje	1	47 St.
Bürmann, Ulf	8	44 St.
Uhlendorff, Ullrich	11	41 St.

Gewählte Bewerberinnen/Bewerber nach § 36 Abs. 6 NKWG - (Listenwahl):

Ersatzpersonen

1. Wahlvorschlag: Lippoldshäuser Wählergemeinschaft (LWG) 9 Sitze

Ersatzpersonen für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

a) nach § 38 Abs. 2 NKWG:

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Cantzler, Ralf	10	38 St.
2. Kutzera, Rolf-Dieter	3	34 St.
3. Uhlendorff, Philip	4	32 St.
4. Busche, Uwe	2	31 St.
5. Ronnenberg, Dirk	7	11 St.

b) nachrangige Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 NKWG (Liste):

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG (Liste) für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 46 NKWG Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des Wahlgesetzes (NKWG) oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 NKWG entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt sind jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person, jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat, die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung, die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Wahleinsprüche sind bei der zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hann. Münden, den 14.09.2016

Der Gemeindevahlleiter



(Harald Wegener)